

**Globalbudget Streetchurch**

## **Rahmenkontrakt**

Entwurf V3, 22.01.2021 (nach Feedback Dr. Röhl)

Entwurf

## A. **Gesetzliche Grundlagen, Hinweise auf Richtlinien**

- Kirchenordnung des Kantons Zürich
- Gemeindegesetz des Kantons Zürich
- Kirchengemeindeordnung
- Globalbudget-Verordnung der Kirchengemeinde Zürich
- diverse rechtliche Grundlagen, auf denen die Arbeit der Organisationseinheit beruht

## B. **Kontraktparteien**

Der Rahmenkontrakt wird abgeschlossen zwischen

Kirchenpflege der Kirchengemeinde Zürich (Auftraggeberin)

und

Streetchurch der reformierten Kirchengemeinde Zürich (Leistungserbringerin)

## C. **Dauer des Kontrakts**

Dieser Kontrakt gilt für die Dauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023. Die Auftraggeberin wird im Januar 2023 in Zusammenarbeit mit der Leistungserbringerin die Arbeiten zur Überarbeitung des Kontrakts aufnehmen.

## D. **Leistungsgruppe und einzelne Leistungen**

Leistungsgruppe: Streetchurch

bestehend aus den Leistungen: Sozialfirma  
Gemeinschaft und Gemeindeaufbau  
Berufsvorbereitung und Berufsbildung  
Begleitetes Wohnen  
Beratungen

Die detaillierten Leistungsziele und Indikatoren sind in der jährlichen Leistungsvereinbarung definiert.

## E. **Finanz- und Sachkompetenzen**

### *Finanzielle Kompetenzen*

Die Auftraggeberin überträgt der Leistungserbringerin die Ausgabenkompetenzen im Rahmen des gesamten Globalbudgets. Die Leistungserbringerin visiert die Ausgabenbelege bis CHF 100'000 abschliessend. Ausgabenbelege, welche diesen Betrag übersteigen, sind mit Zweitvisum des zuständigen Mitglieds der Kirchenpflege zu versehen.

### *Vergaberecht und Beschaffungsrichtlinien*

Die für die Kirchengemeinde Zürich geltenden Vorschriften und Richtlinien zur Beschaffung und zur Vergabe von Aufträgen sind einzuhalten.

### *Verträge*

Für den Abschluss von Verträgen, welche neue Verbindlichkeiten für eine längere Dauer als die Laufzeit dieses Kontrakts begründen, hat die Leistungserbringerin die Ermächtigung der Auftraggeberin, vertreten durch das zuständige Mitglied der Kirchenpflege, einzuholen. Service- und Unterhaltsverträge bis zu einem Jahresbetrag von CHF 50'000 liegen in der Kompetenz der Leistungserbringerin.

### *Räume und Infrastruktur*

Die Leistungserbringerin nutzt aktuell keine Räume der Kirchengemeinde Zürich. Der Unterhalt der Mietliegenschaften (Mieterunterhalt) ist durch die Leistungserbringerin zu finanzieren. Bauliche Investitionen an Mietliegenschaften, welche über die

Investitionsrechnung der Kirchgemeinde Zürich abgerechnet werden, haben eine Verrechnung der Kapitalkosten inkl. Abschreibungen zur Folge. Alle anderen baulichen Investitionen sind durch die Leistungserbringerin zu finanzieren.

*Beiträge von Dritten (Subventionen und Dienstleistungserträge)*

Für das Einholen von Subventionen und Beiträgen wie auch für das Inkasso von Dienstleistungserträgen ist die Leistungserbringerin verantwortlich.

*Gebühren, Tarife*

Die Leistungserbringerin ist frei bei der Festsetzung von Tarifen für Dienstleistungen. Die Tarife sind mit übrigen Tarifen der Kirchgemeinde zu koordinieren. Allfällige Gebühren sind im Gebührentarif der Kirchgemeinde festzulegen.

*Öffentlichkeitsarbeit und Auftritt nach aussen*

Öffentliche Auftritte (CI, Werbung, PR, etc.) liegen in der Verantwortung der Leistungserbringerin. Sie sind mit den Kommunikationsverantwortlichen der Kirchgemeinde Zürich und der Auftraggeberin zu koordinieren.

**F. ICT (Informations- und Kommunikationstechnologie)**

Die Leistungserbringerin kann im Rahmen des Globalbudgets frei entscheiden, ob sie interne oder externe ICT-Leistungen bezieht. Die Schnittstellen zur internen IT der Kirchgemeinde Zürich sind sicherzustellen.

**G. Mitwirkung bei parlamentarischen Vorstössen**

Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin für die Beantwortung und Behandlung von parlamentarischen Vorstössen die notwendigen Angaben und Unterlagen auszuhändigen.

**H. Änderung und Auflösung des Kontraktes**

Der Rahmenkontrakt gilt für die vereinbarte Dauer. Einseitige Anpassungen des Rahmenkontraktes während der vertraglichen Laufzeit können nur gestützt auf Änderungen des übergeordneten Rechts erfolgen.